Beste Aussichten
LANDKREIS CHAM
Bayern

Erklärung zur Notwendigkeit einer Statik

Telefon: 09971 78-353 **Telefax: 09971 845-353** **bauamt@lra.landkreis-cham.de**

Antragsteller:

Name	Vorname (Bitte alle Vornamen angeben!)	
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort:
E-Mail	Telefon-Nr.	Telefax
Aktenzeichen 50.-602/		

Vorhaben: _____

_____

_____

_____

Bauort: _____

Flur-Nr.: _____

Gemarkung: _____

Gemeinde: _____

Ich/Wir habe(n) zur Kenntnis genommen, dass auf die Notwendigkeit einer Statik für mein/unser Bauvorhaben lediglich hingewiesen wird.

Obwohl die Genehmigungsfähigkeit jetzt noch nicht endgültig feststeht, reiche(n) ich/wir auf mein/unser eigenes Risiko die statistischen Unterlagen ein und beantrage(n) gleichzeitig die vorzeitige Prüfung.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Prüfgebühr etwa 5 Promill der Rohbaukosten beträgt.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

Datenschutzhinweise nach EU-Datenschutzgrundverordnung DSGVO

Verantwortliche Behörde:	Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-0, E-Mail: poststelle@lra.landkreis-cham.de
Behördlicher Datenschutzbeauftragter:	Datenschutzbeauftragter Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-342, E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Empfänger der Daten:
Die Daten werden im Zusammenhang mit dem Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Baugesetzbuches (BauGB) und des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG) erhoben.
Empfänger der Daten ist das Landratsamt Cham als untere Bauaufsichtsbehörde (Sachgebiet 50 Bauwesen).

Zwecke der Verarbeitung:
Ihre Daten werden erhoben um

- Baurechtliche Anträge (Bauvoranfragen, Bauanträge, Anträge auf isolierte Abweichungen, Befreiungen und Ausnahmen, Anträge auf Teilbaugenehmigung, Anträge auf Verlängerung der Geltungsdauer baurechtlicher Genehmigungen), einschließlich digitaler Anträge, zu bearbeiten
- Vorlagen im Genehmigungsfreistellungsverfahren, einschließlich digitaler Vorlagen, zu bearbeiten
- Allgemeine Anfragen zum Bauordnungs- und Bauplanungsrecht zu bearbeiten
- Anzeigen zu Baubeginn, Nutzungsaufnahme und Beseitigung baulicher Anlagen zu bearbeiten
- Sonstige bauaufsichtliche Maßnahmen (z.B. Beseitigungsanordnungen) durchzuführen
- Abgrabungsrechtliche Anträge, einschließlich digitaler Anträge, zu bearbeiten
- Ordnungswidrigkeitenverfahren nach Bau- und Abgrabungsrecht durchzuführen

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:
Ihre Daten werden auf Grundlage von Art.6 Abs.1 Buchstabe e DSGVO in Verb. Art. 4 Abs.1 BayDSG und den folgenden bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen verarbeitet:

Bezüglich der Formulare:

- Baurecht – Baufertigstellungsanzeige
- Baurecht – Bauvorlageberechtigung
- Baurecht – Isolierte Abweichung /Befreiung
- Baurecht – Statik
- Baurecht – Teilbaugenehmigung
- Baurecht – Verlängerung der Geltungsdauer

gelten folgende bereichsspezifische Rechtsgrundlagen:

- §§ 29 ff Baugesetzbuch (BauGB) in Verb. Art. 55 ff Bayerische Bauordnung (BayBauO)
- Art. 63 BayBO
- Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung -BauVorlV-)
- Art. 80 a BayBO in Verb. § 1 Abs. 2 der Verordnung über die digitale Einreichung bauaufsichtlicher Anträge und Anzeigen (DBauV)
- Art. 6 des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG)
- Art. 7 Abs. 3 BayAbgrG in Verb. § 1 Abs. 2 DBauV
- Art. 79 BayBO, Art. 10 BayAbgrG in Verb. dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Empfänger bzw. Kategorien der Empfänger personenbezogener Daten bei Weitergabe:
Ihre personenbezogenen Daten, die mit den Formularen

- Baurecht – Baufertigstellungsanzeige
- Baurecht – Bauvorlageberechtigung
- Baurecht – Isolierte Abweichung /Befreiung
- Baurecht – Statik
- Baurecht – Teilbaugenehmigung
- Baurecht – Verlängerung der Geltungsdauer

erhoben werden, werden weitergegeben an:

- Interne und externe Fachstellen und Fachbehörden, die gemäß Art. 65 Abs. 1 BayBO im baurechtlichen Verfahren zu beteiligen sind

- Sachverständige, die zur Erfüllung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zu beteiligen sind
- Gemeinden bezüglich der erforderlichen Stellungnahme (Art. 64 BayBO) und des erforderlichen Einvernehmens (§ 36 BauGB)
- Ggf. Nachbarn (Art. 66 BayBO) und deren Bevollmächtigte sowie sonstige Beteiligte, denen ein Akteneinsichts- oder Informationsanspruch zusteht

Ihre personenbezogenen Daten, die mit den Formularen
- Baurecht – Baufertigstellungsanzeige
- Baurecht – Isolierte Abweichung /Befreiung
- Baurecht – Teilbaugenehmigung
- Baurecht – Verlängerung der Geltungsdauer

erhoben werden, werden weitergegeben an
- Bezirkskaminkehrermeister bezüglich der nach Art. 78 Abs. 3 BayBO erforderlichen Abnahme von Feuerstätten
- Bauberufsgenossenschaft, Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Finanzamt, Landesamt für Statistik, jeweils, soweit es für die Erfüllung deren Aufgaben erforderlich ist

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:
Bauantrags- und Baugenehmigungsdaten (einschließlich Genehmigungsfreistellungsdaten) sind grundstücksbezogen und dürfen nicht gelöscht werden. Auch bauaufsichtlichen Maßnahmen werden zur Beweissicherung dauerhaft dokumentiert.

Rechte der Betroffenen:
Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen Rechte zu. Diese können sie im Web unter folgender Adresse abrufen: https://www.landkreis-cham.de/meta/datenschutz/ . Alternativ können Sie diese bei unserem Datenschutzbeauftragten (E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de) erfragen.

Bereitstellung der Daten:
Das Landratsamt Cham benötigt ihre Daten, um Ihre baurechtlichen und abgrabungsrechtlichen Anträge zu bearbeiten. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.